

# Kreisstadt Olpe



**Bebauungsplan Nr. 110**  
**„Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal“**

**Begründung Teil B: Umweltbericht**

**Im Auftrag der Kreisstadt Olpe**  
**aufgestellt durch**



Grünkonzept Landschaftsarchitekten

**Fortschreibung erneute Offenlage 2018**

**Stand: Entwurf**

**26.11.2018**



plan\* - Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur,  
**Dipl.-Ing. Gudrun Haßelbusch**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	4
1.3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes.....	4
<b>2. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise</b> .....	<b>5</b>
2.1 Umweltschutzgesetze aus Fachgesetzen.....	5
2.1.1 Bau- und Planungsrecht .....	5
2.1.2 Umwelt- und Naturschutzrecht.....	5
2.2 Planerische Vorgaben.....	5
2.2.1 Umweltprüfung.....	5
2.2.2 Eingriffsregelung .....	6
2.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	6
2.2.4 Aktualisierung der Bestandsaufnahme und Analyse 2018.....	7
<b>3. Planungsalternativen</b> .....	<b>7</b>
3.1 Standortbegründungen für das Vorhaben.....	7
3.2 Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort .....	7
<b>4. Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation</b> .....	<b>9</b>
4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt.....	9
4.1.1 Menschen .....	9
4.1.2 Pflanzen und Tiere.....	11
4.1.3 Boden und Wasser .....	14
4.1.4 Klima.....	16
4.1.5 Landschaftsbild .....	17
4.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
<b>5. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes</b> .....	<b>17</b>
5.1 Umweltrelevante Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	17
5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung .....	17
5.1.2 Verkehrliche Erschließung .....	18
5.1.3 Entwässerung .....	18
<b>6. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen</b> .....	<b>19</b>
6.1 Auswirkungen auf die Umwelt.....	19
6.1.1 Menschen .....	19
6.1.2 Pflanzen und Tiere.....	21
6.1.3 Boden und Wasser .....	21
6.1.4 Luft und Klima .....	22
6.1.5 Landschaftsbild .....	22
6.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	22
6.2.1 Planungsrelevante Arten.....	22
6.2.2 Plausibilitätsprüfung der Bestandsdaten im Jahr 2018 .....	25
6.2.3 Beeinträchtigungen / Störungen / Maßnahmen .....	25
6.2.4 Maßnahmen.....	26
6.3 Wechselwirkungen.....	27
6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme .....	27

<b>7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen</b> .....	<b>28</b>
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung (Bodenschutzklausel) .....	28
7.2 Maßnahmen zur Vermeidung (Artenschutz) .....	28
7.3 Maßnahmen zur Minderung / Ausgleichsmaßnahmen.....	28
7.2.1 Erhalt von Grünstrukturen .....	28
7.2.2 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet.....	28
7.2.3 Externe Kompensation.....	29
<b>8. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz</b> .....	<b>30</b>
<b>9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach Umsetzung des Bebauungsplanes (Monitoring)</b> .....	<b>31</b>
<b>10. Allgemein verständliche Zusammenfassung mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen</b> .....	<b>32</b>
<b>11. Anhang</b> .....	<b>34</b>

## Teil B: Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Ortsteil Friedrichsthal im Süden des Stadtgebietes Olpe.

Der Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“ soll mit der Ausweisung von Sondergebiet neben der Bestandssicherung die langfristige bauliche Erweiterung des Gießereibetriebes Ohm & Häner GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der benachbarten, schutzwürdigen Wohnbebauung ermöglichen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Schutzgüter betrachtet und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter beurteilt.

#### 1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Grenze des Bebauungsplangebietes mit einer Größe von ca. 10,7 ha bildet im Norden und Osten Wald, im Süden die Bebauung entlang der Straße Kiemche. Im Westen grenzt die Bebauung entlang der Straße Grüntalweg und die Koblenzer Straße (L 512) an.

Der im Rahmen des Umweltberichtes zu betrachtende Untersuchungsraum umfasst die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes und die angrenzende Nutzung in einem Abstand von ca. 50 m. Es werden die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter im Untersuchungsraum verbal beschrieben und bewertet.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist dem Bestandsplan des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu entnehmen.

#### 1.3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Das Bebauungsplangebiet ist überwiegend stark anthropogen überformt. Es wird geprägt von Betriebsgebäuden des ansässigen Gießereibetriebes, von Erschließungsflächen, Stellplatzanlagen und einer Terrassierung des von West nach Ost und Süd nach Nord ansteigenden Geländes. Eine Grünlandfläche befindet sich im westlichen Bebauungsplangebiet.

Die Erschließung erfolgt von der Koblenzer Straße (L512) über die im Westen des Untersuchungsraumes gelegene Straße Im Grüntal und über die Straße Siege Weiste. Westlich der Koblenzer Straße liegt ein Gewerbegebiet. Die Koblenzer Straße hat die Funktion als Haupteerschließungsstraße zwischen dem Autobahnanschluss A45 / A4 und der Innenstadt Olpe.

Im Norden und Osten, oberhalb des Bebauungsplangebietes, schließt sich ein weitläufiges Waldgebiet aus Laubwald und Nadelwaldbeständen an. Südlich, unterhalb des Bebauungsplangebietes sind Wohngebäude entlang der Straßen Kiemche und Grüntalweg vorhanden.

## **2. Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise**

### **2.1 Umweltschutzgesetze aus Fachgesetzen**

#### **2.1.1 Bau- und Planungsrecht**

In den §§ 1 und 1a BauGB werden explizit zu berücksichtigende Umweltaspekte genannt. Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen,

insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Die Betrachtung der Umweltbelange erfolgt in Form eines Umweltberichtes, der nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

#### **2.1.2 Umwelt- und Naturschutzrecht**

Über das BauGB hinaus sind im Verfahren der Umweltprüfung je nach Umweltbelang weitere Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen. Auf die darin festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung wird unter Pkt. 4.1 differenziert für die Schutzgüter eingegangen.

### **2.2 Planerische Vorgaben**

#### **2.2.1 Umweltprüfung**

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen, ebenso wie die Bestandsaufnahme basiert auf §1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB und erfolgt im Umweltbericht getrennt für nachfolgend genannte Schutzgüter:

- Menschen
- Pflanzen und Tiere
- Boden und Wasser
- Klima und Luft

- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Die Bewertung der Umweltsituation sowie der Auswirkungen für die betreffenden Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

### 2.2.2 Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung wurde in einem gesonderten Fachgutachten (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) abgehandelt. Es erfolgte eine Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung. Darauf aufbauend wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erstellt und Kompensationsmaßnahmen erarbeitet. Die wesentlichen Aussagen werden in den Umweltbericht übernommen.

Mit einer Plausibilitätskontrolle erfolgten die Überprüfung der Ergebnisse aus den ursprünglichen Kartierungen und die Angemessenheit der daraus abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen. Die Aktualisierung der Bestandsdaten führte in Teilbereichen zu einer Neubewertung des Eingriffs und einer Anpassung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Die Ergebnisse sind in der Fortschreibung des Fachbeitrages eingearbeitet.<sup>1</sup>

### 2.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von europäischen Arten zusammengestellt, die als planungsrelevante Tierarten zu betrachten sind. Dazu sind Informationen im Internet zur Verfügung gestellt. Als planungsrelevant gelten die streng geschützten Arten mit seit 1990 bodenständigen Vorkommen in NRW sowie regelmäßig auftretende Durchzügler und Wintergäste. Hinzu kommen die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter. Die Allerwelts-Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und werden als nicht planungsrelevant angesehen. Aussagen zu planungsrelevanten Pflanzenarten gem. FFH-RL sind ebenfalls zu treffen.

---

<sup>1</sup> Plangala: Fortschreibung Fachbeitrag, 26.07.2018 auf Grundlage Grünkonzept: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“, Stand: 20.05.2015

Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“<sup>2</sup> erarbeitet, die wesentlichen Aussagen werden in den Umweltbericht übernommen.

Mit einer Plausibilitätskontrolle erfolgten die Überprüfung der Ergebnisse aus den ursprünglichen Kartierungen und die Angemessenheit der daraus abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen. Die Ergebnisse sind in der Fortschreibung des Fachbeitrages eingearbeitet.

#### **2.2.4 Aktualisierung der Bestandsaufnahme und Analyse 2018**

Die Biotoptypenkartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgte im März 2011, die Kartierungen zum Artenschutzfachbeitrag erfolgten in der Zeit von März bis September 2011. Damit sind die vorliegenden Daten 7 Jahre alt.

Im „Leitfaden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. 09.03.2017) werden Anforderungen an die Aktualität der Kartierdaten definiert. Danach dürfen Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein, optimalerweise nicht älter als fünf Jahre. Wenn zwischen faunistischen Kartierungen längere Zeiträume liegen, wird die 5-jährige Zeitspanne im Laufe des Planungsprozesses unter Umständen überschritten. In diesen Fällen ist mindestens eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen, auf deren Grundlage im Einzelfall eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer erneuten Kartierung getroffen werden muss. Die Plausibilitätskontrolle dient der Überprüfung der Ergebnisse aus der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen.

### **3. Planungsalternativen**

#### **3.1 Standortbegründungen für das Vorhaben**

Alternativ zur geplanten Erweiterung des Metallwerkes am heutigen Standort wurden im Rahmen der Bauleitplanung mögliche Optionen geprüft. Da ein Verzicht auf eine bauliche und technische Entwicklung des Metallwerkes (Null-Variante) mittelfristig zu einem einschneidenden Verlust der Konkurrenzfähigkeit des Metallwerkes führen würde, kommen als Alternativen zur geplanten Erweiterung nur eine räumliche Verlagerung des Metallwerkes in Frage.

Für die räumliche Verlagerung des Metallwerkes müssten an einem anderen Standort neue bauliche Anlagen errichtet, die heutigen Betriebsanlagen abgebaut und an anderer Stelle neu errichtet werden.

Eine derartige Verlagerung hätte jedoch gravierende finanzielle Folgen für das Metallwerk, da neben den Kosten für die Planung auch die neuen Grundstücke, die Erschließungsanlagen, neue Gewerbegebäude sowie die Demontage der bestehenden technischen Anlagen finanziert werden müssten. Zudem würde der laufende Produktionsprozess über einen längeren Zeitraum zum Stillstand kommen. Aufgrund dieses zu leistenden Aufwandes und der daraus resultierenden Kosten bestehen grundlegende Bedenken, ob das Metallwerk diese Verlagerung aus ökonomischer Sicht langfristig bewältigen kann.

Zusammengefasst wurde aus den folgenden Gründen eine räumliche Verlagerung an einen anderen Standort verworfen und eine positive Entscheidung für eine bestandsorientierte Erweiterung des Metallwerkes getroffen:

- Die angrenzenden Wohnlagen können durch die bereits realisierten sowie durch die zukünftig noch zu realisierenden Immissionsschutzmaßnahmen wirksam geschützt werden.
- Durch hohe Investitionen in die Betriebsanlagen wurden diese in den letzten Jahren konsequent modernisiert und auf den neuesten Stand gebracht.
- Durch die in den letzten Jahren realisierten neuen Erschließungsmaßnahmen haben sich bei der verkehrlichen Erschließung des Metallwerkes wesentliche Verbesserungen ergeben. Vor allem

<sup>2</sup> Meinig, Holger: Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal –Im Grüntal“, Stadt Olpe, Werther 2011, aktualisiert im März 2015

nach dem Bau der Straße „Im Grüntal“ kann durch die direkte Anbindung an die Koblenzer Straße ein Großteil des betrieblichen Verkehrs aus den Wohnlagen entlang der Straßen Kiemche / Grüntalweg/ Siege Weiste herausgehalten und dadurch eine Reduktion der verkehrlichen Schallimmissionen erreicht werden.

- Der integriert und verkehrsgünstig gelegene Standort ist gut erschlossen und weist eine hohe verkehrliche Lagegunst auf. Dies kommt z. B. auch den ca. 500 Mitarbeitern zugute, die zum Teil mit dem öffentlichen Personennahverkehr zur Arbeit kommen.
- Die bestehende Kanalisation wurde in den letzten Jahren modernisiert und ausgebaut.
- Die hohen Kosten für eine räumliche Verlagerung des Metallwerks gefährden die Existenz des Betriebs und die heutigen Arbeitsplätze der ca. 500 Mitarbeiter.

Mit dem neuen Bebauungsplan Nr. 110 ‚Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal‘ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und die bauliche Erweiterung des bestehenden Metallwerkes geschaffen werden.

### **3.2 Städtebauliche Varianten am ausgewählten Standort**

Der Bebauungsplan soll neben der Bestandssicherung die bauliche Erweiterung des Gießereibetriebes Ohm & Häner GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der benachbarten, schutzwürdigen Wohnbebauung ermöglichen. Der Großteil des Plangebietes befindet sich im Eigentum des Gießereibetriebs der Firma Ohm & Häner GmbH & Co. KG. Die Betriebsgebäude werden als Verwaltungsgebäude, Gießerei und Dreherei gewerblich genutzt, zusätzlich ist das Wohnhaus südlich der Straße Siege Weiste vorhanden.

Es ist eine Entwicklung in mehreren Bauabschnitten vorgesehen, geplant sind eine Erweiterung der Dreherei, eine ergänzende Gießerei einschl. Nebenanlagen, eine Putzerei und zusätzliche Reserveflächen. Der Standort ist durch die Lage in einem Hangbereich geprägt, weitere Nutzungseinschränkungen ergeben sich durch die querende Hochspannungsleitung und die bereits vorhandenen Firmengebäude. Hinzu kommen die Vorgaben zur Anordnung der Gebäude, die sich aus dem Produktionsablauf ergeben. Bei der Gebäudeanordnung, hier vor allem der Standort der neuen Gießerei, ist weiter der Schutz der benachbarten Wohnbebauung zu berücksichtigen. Die Anordnung sollte weitmöglichst von der benachbarten Bebauung entfernt liegen. Es ergeben sich somit keine wesentlich anderen städtebaulichen Varianten am ausgewählten Standort.

## 4. Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation

### 4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt

#### 4.1.1 Menschen

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm, Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild, Barrierewirkung) von Bedeutung.

Schutzgut	Fachgesetz	Ziele und allgemeine Grundsätze
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissions-Schutzgesetz incl. Verordnungen TA Lärm 1998 (bezogen auf gewerbliche Anlagen)	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).  Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.  Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.

#### Luftschadstoffe und Gerüche

Im Zuge der Bestandssicherung und beabsichtigten Erweiterung der Fa. Ohm & Hänner wurde die Erstellung einer Geruchsimmisionsprognose notwendig. Die Untersuchungen sollen dazu dienen, gesundheitliche Risiken und erhebliche Belästigungen ausgehend von der geplanten betrieblichen Änderung (neue Kaltharzformerei) auszuschließen. Vor Beginn der Untersuchung erfolgt eine Erfassung der aktuellen Betriebsbedingungen (Veränderungen gegenüber der 2006 vorgefundenen Situation) und der optional beim Bebauungsplan zu berücksichtigenden Erweiterung. Die Abschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen und der geplanten Kapazität im Endausbau auf der Basis 2005 an bestehenden Anlagen und bei Pilotversuchen zur Kaltharzformerei durchgeführter olfaktometrischer Messungen.

Für die bestehenden Anlagen wurde auf Grundlagen und Ergebnisse früherer Untersuchungen zurückgegriffen. Die Eingaben der Prognosen von 2005 werden übernommen und auf der Basis verfügbarer Informationen zur aktuellen Betriebssituation entsprechend angepasst. Für die geplante Erweiterung werden die Daten auf der Basis von Anlagenbeschreibungen und Planungsunterlagen entsprechend angepasst.

Der Betrieb schöpft bereits mit den bestehenden Anlagen den zulässigen Grenzwert nach GIRL an der Werksgrenze weitgehend aus. Um die Akzeptanz der Betriebserweiterung zu erhöhen, ist der Bauherr eine Sanierungspflicht bezüglich der Abluftanlagen der bestehenden Gießerei eingegangen, die vor der Realisierung des zweiten Bauabschnittes (neue Kaltharzformerei) ausgeführt wird.

Weitere Luftschadstoffe gehen von dem Verkehr auf der L 512 aus, ggfls. auch von Betrieben im Westen des Untersuchungsraums. Dazu liegen keine detaillierten Angaben vor.

### **Erschütterungen**

Erschütterungen sind im Plangebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.

### **Schall**

Aufgrund der räumlichen Nähe zur klassifizierten Koblenzer Straße sowie zu mehreren Gewerbegebieten und -betrieben besteht für das Plangebiet sowie seine Umgebung eine Vorbelastung mit Schallimmissionen. Aufgrund der Lage zwischen dem Metallwerk und den Gewerbebetrieben westlich der L 512 liegen unter anderem die Wohnhäuser am Grüntalweg, der Koblenzer Straße, der Straße Kiemche und der Siege Weiste in einer historisch gewachsenen Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 1 TA Lärm.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll jedoch sichergestellt werden, dass durch die zukünftigen Lärmemissionen des Metallwerks keine wesentlichen Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen ausgelöst werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zu benachbarten Wohnnutzungen wurde im Rahmen des Bebauungsplanes ein Schallschutzgutachten erarbeitet. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes war die Verträglichkeit der vorhandenen und geplanten geräuschemittierenden Flächen mit der vorhandenen und planungsrechtlich möglichen, schutzwürdigen Nachbarschaft zu prüfen.

#### **• Straßenverkehrsgeräusche**

Bei der Straße Im Grüntal handelt es sich aufgrund der bislang nicht erfolgten Widmung um eine Privatstraße des Metallwerkes. Der mittlere Abstand zwischen den nächstgelegenen Wohnhäusern und der Erschließungsstraße Im Grüntal beträgt rund 160 m. Unter Berücksichtigung der im Schallgutachten angegebenen Emissionspegel berechnen sich die durch die Erschließungsstraße hervorgerufene Immissionsbelastung bei dieser Bebauung im Falle der freien Schallausbreitung für 50 km/h zu

- Lr;Tag (Erschließungsstraße) = 44 dB(A)
- Lr;Nacht (Erschließungsstraße) = 36 dB(A)

Die durch die Inbetriebnahme der Erschließungsstraße (Straßenneubau) hervorgerufenen Immissionen unterschreiten die für WA-Gebiete maßgeblichen Immissionsgrenzwerte von 59/49 dB(A) (Tag/Nacht) um 10 dB(A) und werden somit sicher einhalten. Dies trifft auch auf den Bau eines Linksabbiegestreifens in der Koblenzer Straße zu.

Im Rahmen des aktuellen schalltechnischen Gutachtens wurde jedoch festgestellt, dass durch die vom laufenden Betrieb des Metallwerkes verursachten Ziel- und Quellverkehre (gewerblicher Verkehr, Mitarbeiter, sonstige Kunden etc.) auf der schon von vornherein stark belasteten Koblenzer Straße eine Pegelerhöhung an den hier gelegenen Wohngebäuden eintritt. Diese Pegelerhöhung beträgt am Tage maximal 0,6 dB und in der Nachtzeit maximal 0,3 dB. Für drei Gebäude an der L 512 (Dahler Straße 1 und 3, Koblenzer Straße 1) ist allerdings eine Überschreitung der sogenannten Sanierungsgrenzwerte gem. VLärmSchR 97 am Tage als auch in der Nachtzeit bereits im Bestand festzustellen, die durch die planbedingten Mehrverkehre noch erhöht wird.

#### **• Gewerbegeräusche**

Es wurde die Vorbelastung durch vorhandene Betriebe in der Umgebung des Plangebiets sowie aufgrund der Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 056 ermittelt. Diese beträgt für die am stärksten betroffene Bebauung (zwischen Landesstraße und der Straße Siege Weiste maximal 36 dB(A) in der Nachtzeit. Am Tage beträgt die Vorbelastung maximal 45 dB(A).

Die auf der Grundlage von Immissions- und Emissionsmessungen erhobene Belastung durch den Betrieb des Metallwerkes ergab für das Jahr 2010/2012 an einem Immissionsort einen ungünstigsten Wert von rund 42 dB(A) in der Nachtzeit und somit eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete um 2 dB. Am Tage wird der Immissionsrichtwert von 56 dB(A) an einem Immissionsort um 1 dB(A) überschritten.



Wesentlichen die benachbarten Waldflächen (Kimicke) umfasst. Im Norden, oberhalb des Firmengeländes, befindet sich ein Hallenwald aus Eichen und Buchen, ebenso ein Nadelwald bzw. ein Mischwald mit überw. Birken. Benachbart an den öffentlichen Parkplatz an der Koblenzer Straße befindet sich ein Feldgehölz aus Eichen und Buchen, vereinzelt Birke. Es ist ein Restwaldbestand, der beim kommen in Teilbereichen Birken auf.

Verschiedenartige Gebüschstrukturen befinden sich im Bebauungsplangebiet. Die Stellplatzanlage nordöstlich der Firmenzufahrt ist eingegrünt mit einem Gehölz aus Eberesche, Hasel, Salweide, Fichte, Holunder, Eiche, buntlaubigem Hartriegel. Der Lärmschutzwall zwischen Firmengelände und der Bebauung Kiemche ist im Kronenbereich mit immergrünem Gehölz sowie Bergahorn und Hainbuchen im Einzelstand bepflanzt. Die Böschung zum Betriebsgebäude hin ist mit Gras- und Krautsaum bestanden. Weiter im Osten, zwischen der Stellplatzanlage und der Bebauung Kiemche, besteht der Bewuchs auf dem Lärmschutzwall aus heimischen Laubgehölzen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehe, Hasel. Eine Selbstbegrünung mit Ginster hat eingesetzt. Im Süden der Betriebsgebäude von Ohm und Häner ist zur Eingrünung auf einer Aufwallung ein Gebüsch aus Birke, Vogelkirsche und Fichte angelegt worden.

Einige Baumreihen und Einzelbäume, teils bodenständig und teils fremdländisch, befinden sich auf dem Betriebsgelände.

Die im Bebauungsplangebiet gelegenen Grünlandflächen oberhalb des Regenrückhaltebeckens und zwischen den Häusern Siege Weiste Nr. 6 und Kiemche 5 werden mit Pferden beweidet. Die Grünlandflächen sind intensiv genutzt und artenarm. Nördlich der Straße Siege Weiste und westlich des Betriebes Ohm und Häner befindet sich in Hanglage eine jüngere Obstwiese.

Zwischen der Obstwiese und der Grünlandfläche tritt unterhalb des Betriebes ein namenloses Gewässer aus. Der offene Verlauf weist eine Länge von ca. 50 m auf. Danach folgen eine Verrohrung und ein weiterer offener Verlauf bis zur Koblenzer Straße. Gewässer begleitend hat sich eine standortgerechte Krautflur entwickelt.

Die im Jahr 2011 als "Gewässer mit feuchter Krautflur" und Teilbereiche der als "Fettweide" kartierten Flächen haben sich im Laufe der letzten Jahre durch eine extensivere Bewirtschaftung der Flächen zu geschützten und schützenswerten Flächen entwickelt. Diese Bereiche werden im Bestandsplan der Fortschreibung des Fachbeitrages gesondert dargestellt.

Auf geschütteten Böschungen mit Oberbodenandeckung haben sich Gras- und Krautsäume gebildet. Diese weisen teilweise Stickstoffzeiger (Brennnessel, u.a.) auf. Im Osten auf der geplanten Ausgleichsfläche ist im Rahmen von Bodenarbeiten der Oberboden abgeschoben und auf Mieten gelagert worden. Hier finden sich Stickstoffzeiger und auch Schlagabraum.

Im Zuge von Bauarbeiten auf dem Grundstück Ohm und Häner wurde der Hang terrassiert. Dadurch wurden Hangbereiche angeschnitten und Oberboden abgeschoben. Die so entstandenen Steilböschungen und ehem. Lagerflächen weisen die Entwicklung von Kraut- und Ruderalflur auf. Neben versch. Gräsern und Krautarten ist Huflattich (z.Zt. der Kartierung blühend) typisch für solche mageren Standorte.

Bei älteren Böschungen stellt sich bereits Gehölz ein. Es dominiert dabei der Ginster, aber auch der Schmetterlingsflieder ist vorhanden. Auf ebenen Flächen wächst Erle und Weide auf. Die neueren Felswände weisen keinen nennenswerten Bewuchs auf.

Nach Einschätzung des Gutachters (Henf, 2018) ist nicht auszuschließen, dass in der Zeit nach der letzten systematischen Erfassung (Meinig, 2011) die Betrachtungsfläche von weiteren Reptilienarten, insbesondere der Schlingnatter, besiedelt wurde. Diese Bereiche werden im Bestandsplan gesondert dargestellt.

Im Bereich der Koblenzer Straße ist ein Regenrückhaltebecken vorhanden. Es verfügt nicht über einen Dauerstau, die Uferbereiche sind mit einer Gras-Krautflur bewachsen. Das Becken ist eingezäunt.

Ziergrün bzw. Ziergarten ist am Wohngebäude bzw. auf dem Betriebsgelände der Firma Ohm & Häner GmbH & Co. KG anzutreffen. Neben den versiegelten Flächen existieren teilversiegelte Flächen im Bereich der Stellplatzanlage im Osten und im Bereich der Aufweitung des Betriebshofes.

Zwischen der Straße Im Grüntal und der Grünlandfläche ist eine Bodendeponie angelegt. Es ist vorgesehen, die Bodenmassen nach und nach abzufahren.

Diese im Jahr 2011 als "Bodendeponie" kartierten Flächen haben sich ebenso über Sukzession zu möglichen Schlingnatter-Habitaten entwickelt. Für die Verwendung des dort vorhandenen Bodenaushubs liegt der Firma Ohm & Häner eine Genehmigung vor. Zur Gewährleistung der unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Umsetzungsebene erfolgt für diese genehmigten Arbeiten eine ökologische Baubegleitung. Diese Regelung ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Es wurden bei der Bestandserhebung keine planungsrelevanten Pflanzenarten nachgewiesen.

### **Tiere**

Es wurden in 2011 faunistische Untersuchungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Unter Zugrundelegung der lt. Messtischblatt 4913 Olpe möglicherweise im Untersuchungsraum vorkommenden Tierarten wurde, je nach Artengruppe zu unterschiedlichen Zeiten (Gesamtzeitraum März bis September 2011) das Untersuchungsgebiet begangen. Erfasst wurden Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Säugetiere (hier: Haselmaus und Fledermaus). Die Ergebnisse (s. Kap. 8 Artenschutzrechtliche Prüfung) dienen als Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, darin sind die Fundorte kartographisch dargestellt.

Zur Einschätzung des Vorkommens von Reptilien wurde im April 2018 eine faunistische Potenzialeinschätzung beauftragt.

### **Landschaftsplanung und Landschaftsschutzgebiet**

In der Umgebung des Plangebiets bislang wurde noch kein Landschaftsplan aufgestellt. Mit der Aufstellung dieses Landschaftsplans sollte im Jahr 2015 begonnen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110 überlagert Randbereiche eines ca. 41 Hektar großen Landschaftsschutzgebiets „Kreis Olpe“ (Europäische Gebietsnummer 345041), das im Wesentlichen die benachbarten Waldflächen des Kimickebergs umfasst.

Die durch den Bebauungsplan überlagerten Flächen werden bis auf eine ca. 100 m<sup>2</sup> große Teilfläche im Bereich der östlichen Wendeanlage der Straße „Im Grüntal“ ausschließlich als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Flächen für Wald festgesetzt.

Zum Landschaftsrecht hat der Kreis Olpe im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 110 wie folgt Stellung genommen (Stellungnahme vom 05.01.2016):

*"Landschaftsschutz / Artenschutz: Zwar überlagert der Bebauungsplan teilweise das Landschaftsschutzgebiet "Kreis Olpe", sieht für diese überlagerten Flächen im Wesentlichen jedoch Flächennutzungen vor, die den Schutzziele vollständig entsprechen. Lediglich die Inanspruchnahme einer rund 100 m<sup>2</sup> großen Fläche für Zwecke der verkehrlichen Erschließung (östliche Wendeanlage der Straße "Im Grüntal") steht den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung entgegen.*

*Nach § 4 der Verordnung ist auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Angesichts der extrem peripheren Lage der verbotswidrig beanspruchten Flächen im LSG, in Verbindung mit einer lediglich durchschnittlichen Bedeutung für den Naturhaushalt, einer aufgrund von Lage und Größe geringen landschaftsästhetischen Bedeutung sowie einer angesichts der Gesamtumstände nicht gegebenen Präzedenzwirkung der Inanspruchnahme ist diese Vereinbarkeit gegeben. Die Ausnahme wird hiermit in Aussicht gestellt und mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes zugelassen.*

*Wegen der Lage der Antragsflächen im Landschaftsschutzgebiet "Kreis Olpe" ist für die Durchführung des Antragsvorhabens eine Ausnahme von dem in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung festgesetzten Verbot der Errichtung baulicher Anlagen erforderlich.*

*Diese Ausnahmegenehmigung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets "Kreis Olpe" vom 08.12.2004 erteilt."*



nigten Formsanden durchmischt. Die Formsande für sich genommen überschreiten einige Prüfwerte, aufgrund der Durchmischung wird der Altlastenverdacht nicht mehr aufrecht erhalten.

### **Grundwasser**

Eine nachhaltige Bewirtschaftung des natürlichen Wasserhaushaltes gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB soll nachfolgenden Generationen alle Optionen der nachhaltigen Gewässernutzungen ohne wesentliche Einschränkungen garantieren. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Fachgesetz</b>	<b>Ziele und allgemeine Grundsätze</b>
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz incl. Verordnungen	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Im Untergrund bestehen zwei Grundwasserstockwerke. Das untere Stockwerk bildet das tiefere, gering wasserwegige Kluftwasserstockwerk im variscischen Grundgebirge. Darüber liegt das auf die Talauen beschränkte oberflächennahe, mäßig gut bis gut wasserwegige Porenwasserstockwerk in den quartären Deckschichten. Bohrungen des Büros GTB Olpe im Rahmen der Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (2004) ergaben im mittleren Teil des Bebauungsplangebietes einen Grundwasserstand von 2 m unter Gelände. Im steileren Hangbereich im Südosten fehlt der quartäre Grundwasserleiter, der Abstand zum Kluftwasserleiter liegt bei ca. 5 m. Die grundwasserführenden Schichten sind in der Regel von Hanglehm überdeckt und so vor Verunreinigung relativ gut geschützt. So besteht auch lt. Gutachten zur Gefährdungsabschätzung keine Verbindung zwischen dem namenlosen Gewässer auf der heutigen Weidefläche (Wasseraustritt unterhalb der Böschung Firmenzufahrt) und dem Grundwasser. Regenwasser kann aufgrund der geologischen Gegebenheiten und der Bodenbeschaffenheit schlecht versickern.

### **Oberflächengewässer**

Im Bearbeitungsgebiet ist ein Oberflächengewässer vorhanden. Im Bereich der Grünlandfläche, unterhalb der Aufschüttung, tritt das namenlose Gewässer aus und verläuft auf ca. 50 m Länge nördlich der Obstwiese hangabwärts. In Höhe der angrenzenden Wohnbebauung ist das Gewässer verrohrt, danach im südlichen Teil wird es wieder als offenes Gewässer geführt. Vor der Querung mit der Koblenzer Straße mündet das Gewässer in Höhe des Regenrückhaltebeckens in einer Verrohrung und wird unter der Koblenzer Straße hergeführt. Es mündet in den Straßenbegleitgraben und von dort in die Bigge. Es hat sich in dem offenen Gewässerabschnitt eine feuchteliebende Krautflur entwickelt. Entsprechend der Kartierung (Knoblauch, 2018<sup>4</sup>) sind Teilbereiche des Gewässers aufgrund der vorkommenden Arten als „Quellbereich“ bzw. "bedingt naturnaher Quellbereich" zu beschreiben und unterliegen damit dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW.

<sup>4</sup> JOSEF KNOBLAUCH: Gutachten zur Einschätzung eines Fließgewässers bei Olpe-Dahl bezüglich des § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW, April 2018

## **Relief**

Das Bebauungsplangebiet liegt in einem Hangbereich. Von der Koblenzer Straße (rund 323 m NHN) steigt das Gelände nach Osten an. Ebenso steigt das Gelände von der Straße Kiemche aus in Richtung Norden an. Das Plangebiet weist Höhen zwischen rund 325 m NHN und 360 m NHN auf. Reliefüberformungen ergeben sich durch die teils eingegrabenen, teils aufgeschütteten Terrassen, die z. T. bebaut und z. T. als Stellplatzfläche genutzt werden. Im Westen zwischen der Zufahrt und der Grünlandfläche ist zeitlich begrenzt eine größere Bodenmenge gelagert. Ein Lärmschutzwall befindet sich im Süden der Betriebsgebäude als Abschirmung zur benachbarten Bebauung hin.

### **4.1.4 Klima**

Das Schutzgut Klima und Luft ist gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB bei der Planung ausreichend zu würdigen. Als Schutzziele sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Fachgesetz</b>	<b>Ziele und allgemeine Grundsätze</b>
<b>Klima</b>	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
<b>Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen 22., 33 BImSchV: Verordnung über immissionswerte für Schadstoffe in der Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

### **Regionalklima**

Das Stadtgebiet von Olpe liegt im atlantisch geprägten Bereich der Mittelgebirge, der durch ausgeglichenes Klima mit gemäßigten Gegensätzen zwischen Sommer- und Wintertemperaturen geprägt ist. Die mittlere Lufttemperatur pro Jahr liegt zwischen 7° und 8° C und die mittlere Niederschlagsmenge zwischen 1.100 und 1.200 mm/Jahr. Der Wind weht vorwiegend aus nord- bis südwestlichen Richtungen.

### **Kleinklima**

Ein Teil des Bebauungsplangebietes ist bereits bebaut mit Betriebsgebäuden. In diesen Teilbereichen ist das Klima als Stadtrandklima, aufgrund der Versiegelung mit Tendenz zu verstärkter Aufheizung, einzustufen. Im Westen hingegen ist durch den angrenzenden Wald eine Kaltluftentstehung mit Abfluss über den Steilhang zur Zufahrtsstraße und weiter zur Koblenzer Straße hin möglich. Ebenso kann Kaltluft, die sich auf der Grünlandfläche bildet zur Koblenzer Straße hin abfließen.

#### 4.1.5 Landschaftsbild

Schutzgut	Fachgesetz	Ziele und allgemeine Grundsätze
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene Bebauung im Untersuchungsraum beeinträchtigt. Die Bauflächen und Stellplatzanlagen sind aufgrund der Hanglage von weitem einsehbar. Der Bereich der Grünlandfläche wird durch die Hochspannungsleitung optisch beeinträchtigt. Als naturnahes Element für das Landschaftsbild von Bedeutung ist der nördlich gelegene Wald in Kuppenlage.

#### 4.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter unterliegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB. Die nachhaltige Nutzung und der nachhaltige Umgang mit den Kultur- und sonstigen Sachgütern garantiert deren Erhalt für die nachfolgenden Generationen.

Schutzgut	Fachgesetz	Ziele und allgemeine Grundsätze
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne

Kultur- und Sachgüter sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

## 5. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

### 5.1 Umweltrelevante Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### 5.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit der Ausweisung als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO sollen eine Sicherung des heutigen Bestandes sowie die bauliche Erweiterung des Metallwerkes unter Berücksichtigung der Verträglichkeit mit der angrenzenden Wohnbebauung ermöglicht werden. Die Ansiedlung weiterer Gewerbe- bzw. Industriebetriebe ist im Plangebiet nicht vorgesehen, so dass sich die geplante Art der baulichen Nutzung mit Blick auf das sehr eingeschränkte Nutzungsspektrum wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet.

Entsprechend dieser Zielsetzung sowie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110 ‚Friedrichsthal - Im Grüntal‘ deshalb ein auf die Nutzung Metallwerk zugeschnittenes „Sondergebiet Metallwerk“ mit der Zweckbestimmung „Vorwiegende Unterbringung von Anlagen, die dem Gießen und Weiterverarbeiten (mechanische Bearbeitung und Montage) von Nichteisen (NE) - Metalllegierungen dienen“ festgesetzt. In dieser Zweckbestimmung sind die zu dem Metallwerk gehören-

den Anlagen wie Gießereien für Nichteisenmetalle, Schmelzereien für Nichteisenmetalle, Putzereien und Vergütungen, Drehereien, Anlagen für die mechanische Bearbeitung von Metallen aller Art und Baugruppenmontagen, Logistik-, Lager- und Verwaltungsgebäude, Technologie-, Schulungs- und Weiterbildungsgebäude u. a. enthalten.

Um die Höhenentwicklung der geplanten Bebauung steuern zu können, werden in Abhängigkeit von der vorhandenen sowie der zukünftigen Topographie im Bebauungsplan unterschiedliche maximale Gebäudehöhen für die baulichen Anlagen festgesetzt. Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen beziehen sich hierbei auf Meter über Normalhöhenull (m ü NHN).

Für das geplante Gebäude westlich der neuen Dreherei wird aus schalltechnischen Gründen auch eine zwingend einzuhaltende Gebäudemindesthöhe (GH<sub>min</sub> ü NHN) festgesetzt, da dieses Gebäude die Abschirmwirkung der heutigen Schallschutzwand übernehmen wird. Bei einer geringeren Gebäudehöhe wäre diese Abschirmwirkung nicht mehr gesichert und in den westlich angrenzenden Wohnlagen könnten höhere Schallimmissionen auftreten.

Im nördlichen Sondergebiet 1 (SO 1) ist ein 20 m hoher Kamin vorgesehen, da diese im Zusammenhang mit der neuen Gießerei zu errichtende Anlage wesentlich zur Verbesserung der Geruchsmissionssituation beiträgt. Eine maximale Höhe von 381,0 m ü NHN darf durch die Oberkante der Abluftanlage nicht überschritten werden. Für diese Abluftanlage ist kein zusätzlicher Nachweis der technischen Erforderlichkeit notwendig, da dieser Nachweis schon durch die vorliegende Geruchsmissionsprognose erbracht wurde.

Zur Nutzung regenerativer Energiequellen sind Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren von der Höhenbegrenzung ausgeschlossen, da diese Anlagen regelmäßig nur eine vergleichsweise geringe Höhe von maximal 3 m aufweisen.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO wird des Weiteren über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ), einer Geschossflächenzahl (GFZ) sowie einer Baumassenzahl (BMZ) geregelt. Die festgesetzte Grundflächenzahl, Geschossflächen- und Baumassenzahl orientieren sich hierbei an den vorgegebenen Obergrenzen für ein Sondergebiet gemäß § 17 BauNVO. In den Sondergebieten 1 und 2 wird deshalb eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 sowie eine Baumassenzahl von 10,0 festgesetzt.

### **5.1.2 Verkehrliche Erschließung**

In der Planzeichnung werden mit der Straße Im Grüntal und der Straße Siege Weiste zwei öffentliche Verkehrsflächen zeichnerisch festgesetzt. Mit dem Bau der Straße Im Grüntal wurde vor wenigen Jahren im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Metallwerkes begonnen, um die Straße Siege Weiste vom Lkw-Verkehr zu entlasten und hier zum Schutz der Anwohner die verkehrsbedingten Schallimmissionen reduzieren zu können.

Die Straße Im Grüntal weist eine Fahrbahnbreite von 6,5 m auf, so dass eine Begegnung von Lastkraftwagen ohne Einschränkung möglich ist. Im Zuge der erforderlichen Geländemodellierungen wurden beidseitig der Straße bepflanzte Böschungsbereiche angelegt. Am östlichen Ende mündet die Straße in eine Wendeanlage mit einem Radius von 14 Meter. In Fortsetzung der Wendeanlage liegt die heutige Betriebszufahrt zum Metallwerk. Bei der Straße Im Grüntal handelt es sich aufgrund der nicht erfolgten Widmung um eine Privatstraße. Die Widmung der Straße Im Grüntal ist noch nicht erfolgt.

Die an der nordwestlichen Plangrenze gelegene Aufweitung der Koblenzer Straße wird als öffentlicher Parkplatz genutzt und wird in der Planzeichnung deshalb als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

### **5.1.3 Entwässerung**

Im Zuge der letzten baulichen Erweiterung wurde ein neuer zentraler Regenwasserkanal angelegt. Die anfallenden Niederschlagswässer werden in ein bereits angelegtes Regenrückhaltebecken an der Koblenzer Straße eingeleitet und verzögert an die Vorflut abgegeben.

## 6. Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

### 6.1 Auswirkungen auf die Umwelt

#### 6.1.1 Menschen

##### **Straßenverkehrsgeräusche**

Die durch die Inbetriebnahme der Erschließungsstraße Im Grüntal hervorgerufenen Immissionen unterschreiten die für WA-Gebiete maßgeblichen Immissionsgrenzwerte von 59/49 dB(A) (Tag/Nacht) um 10 dB(A) und werden somit sicher einhalten. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt auch für den Linksabbiegestreifen im Bereich der Koblenzer Straße

Es wurde jedoch festgestellt, dass durch die vom laufenden Betrieb des Metallwerkes verursachten Ziel- und Quellverkehre (gewerblicher Verkehr, Mitarbeiter, sonstige Kunden etc.) auf der schon von vornherein stark belasteten Koblenzer Straße eine Pegelerhöhung an den hier gelegenen Wohngebäuden eintritt. Diese Pegelerhöhung beträgt am Tage maximal 0,6 dB und in der Nachtzeit maximal 0,3 dB. Für drei Gebäude an der L 512 (Dahler Straße 1 und 3, Koblenzer Straße 1) ist allerdings eine Überschreitung der sogenannten Sanierungsgrenzwerte gem. VLärmSchR 97 am Tage als auch in der Nachtzeit bereits im Bestand festzustellen, die durch die planbedingten Mehrverkehre noch erhöht wird. Die Kreisstadt Olpe hat deshalb den Träger der Straßenbaulast kontaktiert und prüft gemeinsam mit diesem, welche Maßnahmen zur Reduktion der verkehrsbedingten Schallimmissionen umgesetzt werden können.

##### **Gewerbegeräusche**

Es wurde die Vorbelastung durch vorhandene Betriebe in der Umgebung des Plangebiets sowie aufgrund der Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 056 ermittelt. Diese beträgt für die am stärksten betroffene Bebauung (zwischen Landesstraße und der Straße Siege Weiste maximal 36 dB(A) in der Nachtzeit. Am Tage beträgt die Vorbelastung maximal 45 dB(A).

Die auf der Grundlage von Immissions- und Emissionsmessungen erhobene Belastung durch den Betrieb des Metallwerkes ergab für das Jahr 2010/2012 an einem Immissionsort einen ungünstigsten Wert von rund 42 dB(A) in der Nachtzeit und somit eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete um 2 dB. Am Tage wird der Immissionsrichtwert von 56 dB(A) an einem Immissionsort um 1 dB(A) überschritten.

Mittel- bis langfristig plant das Unternehmen den Bau weiterer Hallen und eines Bürogebäudes. Der Endausbau kann in zwei unterschiedlichen Bauabfolgen erfolgen. Insgesamt ergeben sich fünf schalltechnisch relevante Betriebssituationen (Baufortschritte), die hier alle vollständig untersucht wurden. Im ungünstigen Fall (abhängig vom Realisierungsgrad des Endausbaus) wurde festgestellt:

- Am Gebäude Siege Weiste 4 wird der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete (WA) um maximal 2,4 dB (Situation 4) und nachts um maximal 3,2 dB(A) (Situation 1.2) überschritten.
- Für die betroffenen Anwohner ist es deutlich überwiegend am günstigsten, wenn die mit dem Endausbau (sogenannte Situation 5) verbundene Geräuschsituation vorherrscht.
- Eine Bauabfolge nach Variante 2 stellt sich für die am stärksten betroffene Nachbarschaft etwas günstiger dar, wobei der Unterschied so gering ist, dass eine Bauabfolge nach Variante 1 auch möglich erscheint.

Im Schallgutachten ist geprüft worden, ob aus schalltechnischer Sicht eine Emissionskontingentierung des Plangebietes auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ sinnvoll erscheint. Der Plangeber hat eine Kontingentierung erwogen, um den Bebauungsplan selbst abschließend das zulässige Maß der Emissionsbelastung der angrenzenden Wohnbebauung vorzugeben. Aus lärmtechnischer Sicht wäre aber nur die Festsetzung eines einheitlichen Summenpegels für das gesamte Sondergebiet sinnvoll. Eine Gliederung des Plangebietes in mehrere Teilflächen, von denen dann jeweils eine festgelegte Emis-

sion ausgehen darf, ist hingegen mit der planerischen Intention nicht vereinbar. In der Rechtsprechung wird regelmäßig betont, dass in einem Baugebiet im Falle einer Lärmemissionskontingentierung mit Blick auf den vom Gesetz vorausgesetzten Betriebs- und Anlagenbezug grundsätzlich intern anhand der zulässigen Schalleistungspegel in einzelne Teilgebiete gegliedert werden muss. Daran fehlt es regelmäßig, wenn für das gesamte Baugebiet nur ein einheitliches Emissionskontingent festgesetzt wird, da ein solches Kontingent nicht hinreichend geeignet ist, das Emissionsverhalten einzelner Betriebe oder Anlagen zu steuern (vgl. etwa OVG NW, Urteil vom 12.06.2014 – 7D 98/12.NE)

Zudem wird betont, dass eine vorhabenunabhängige Emissionskontingentierung im Sondergebiet einen bauplanungsrechtlich unzulässigen Summenpegel ähneln würde, der für die Gesamtheit oder zumindest mehrere im Sondergebiet ansässigen Betriebe Geltung beansprucht, ohne das Emissionsverhalten eines einzelnen Betriebes im Blick zu nehmen und verlässlich zu steuern (OVG NW, Urteil vom 09.11.2012 – 2 D 63/11.NE).

Hiervon ausgehend ist für das hier festgesetzte Sondergebiet auf eine Emissionskontingentierung verzichtet worden. Die abschließende Bewältigung des in der gegebenen Gemengelage bestehenden Emissionskonfliktes wird daher in die Vorhabenzulassungsverfahren verlagert. Dem schalltechnischen Gutachten ist zu entnehmen, dass sich der Lärmkonflikt hier sachgerecht lösen lässt.

Gemäß des planerischen Gebotes der Konfliktbewältigung sind die in einem Bauleitplan auftretenden Konflikte zwar grundsätzlich in diesem Rahmen im Wege eines gerechten Ausgleichs der berührten Belange zu bewältigen. Nach gängiger Rechtsprechung können jedoch in Ausnahmefällen einzelne Problemlösungen auf die nachgelagerte Vollzugsebene verlagert werden. Diese Verlagerung auf die nachgelagerte Ebene ist jedoch ausgeschlossen, wenn absehbar ist, dass sich die Konflikte auch nicht im nachfolgenden Verwaltungsverfahren sachgerecht lösen lassen. Genau dies ist bei der vorliegenden Bebauungsplanung jedoch nicht der Fall. Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wurde vielmehr gezeigt, dass bei der Umsetzung der Entwicklungsszenarien des Metallwerkes keine im Sinne der TA Lärm schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft resultieren werden. Hierbei wird von einer Zwischenwertbildung für attestierte Gemengelagen ausgegangen.

Alein am Gebäude Siege Weiste 4 wird der Immissionsrichtwert tags von 55 dB(A) um maximal 2,4 dB und nachts um maximal 3,2 dB(A) überschritten. Die Maximalwerte für Gemengelagen nach Ziff. 6.7 TA-Lärm werden jedoch am Gebäude Siege Weiste 4 mit maximalen Werten von tags 57,4 dB(A) und nachts 43,2 dB(A) auf keinen Fall überschritten. Es besteht vielmehr noch ein Puffer bis zu den Immissionsrichtwerten für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Aufgrund der geschichteten Gemengelagenproblematik wird es nach sachgerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und des Rücksichtnahmegebotes für zumutbar eingeschätzt, für den Immissionsort Siege Weiste 4 entsprechend erhöhte Zwischenwerte gem. TA Lärm heranzuziehen. Zudem ist sichergestellt, dass ein möglicher Gewerbelärmkonflikt auf der nachfolgenden Genehmigungsebene gelöst werden kann.

Des Weiteren erfolgt eine Sanierung der bestehenden technischen Anlagen vor dem Bau der neuen Gießereianlage im nordöstlichen Plangebiet. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Kreisstadt Olpe und dem Betreiber des Metallwerkes vereinbart. Weiterhin wird zum Schutz vor den Schallemissionen des geplanten Mitarbeiterstellplatzes ein begrünter Schallschutzwall mit den in der Planzeichnung festgesetzten Mindesthöhen errichtet. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Lärmbelastung an der Siege Weiste und den Nachbarstraßen insgesamt bereits durch den Neubau der Straße Im Grüntal und die Verlagerung des wesentlichen Erschließungsverkehrs auf jene Straße im Vergleich zu vorher deutlich vermindert hat.

## **Geruch**

Im Zuge der Bestandssicherung und der beabsichtigten Erweiterung des Metallwerkes wurde weiterhin eine Geruchsimmissionsprognose beauftragt, um Belästigungen der Nachbarschaft und vor allem auch gesundheitliche Risiken durch die geplante Erweiterung des Metallwerkes und die betrieblichen Änderungen ausschließen zu können.

Zu den Geruchsemissionen der bereits bestehenden Anlagen des Betriebes liegen olfaktometrische Messdaten vor. Die Abschätzung der Geruchsemissionen für die neue Kaltharzgießerei erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Kapazität im Endausbau auf der Basis von bei Pilotversuchen zur Kaltharz-

gießerei durchgeführten olfaktorischen Messungen. Auf der Basis der konservativ abgeschätzten Geruchsemissionen werden Immissionsprognosen mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000G erstellt.

Die Zusatzbelastung durch die über einen 20 m hohen Kamin abgeleiteten Geruchsemissionen der geplanten neuen Kaltharzgießerei ist im Bereich der Wohnbebauung irrelevant. Berücksichtigt man nur die Geruchsemissionen der neuen Gießerei, weisen die Farbrasterdarstellungen Zusatzbelastungen (Jahreshäufigkeiten von Geruchsstunden)  $> 0,01$  % der Jahresstunden nur in Bereichen ohne Wohnbebauung aus. Die durch die Gesamtanlage hervorgerufene Geruchsimmission wurde für die Erweiterung 1 bis 4 berechnet. Dabei wurde im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung keine wesentliche Geruchsimmissionszunahme durch die Geruchsemissionen der neuen Gießerei ausgewiesen.

Von der Erweiterung sind nach den bisherigen Erkenntnissen keine gesundheitlichen Risiken oder erheblich Belästigungen zu erwarten. Allerdings schöpft der Betrieb bereits mit den bestehenden Anlagen den zulässigen Grenzwert nach der Geruchsimmissionsrichtlinie an der Werksgrenze weitgehend aus. Um die Akzeptanz der Betriebserweiterung zu erhöhen, ist der Bauherr deshalb bereit, eine Sanierungsverpflichtung bezüglich der Abluftanlagen der bestehenden Gießerei einzugehen. Die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen beinhalten veränderte Ableitbedingungen (Kaminhöhen) sowie die Zusammenfassung mehrerer Quellen.

In den Bebauungsplan wurde deshalb eine Festsetzung aufgenommen, dass im nördlichen Sondergebiet 1 (SO 1) eine Abluftanlage mit einer maximalen Höhe von 381,00 m ü NHN zulässig ist. Somit können die vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen aus planungsrechtlicher Sicht umgesetzt werden.

### **Sonstige gewerbliche Emissionen**

Von dem bestehenden Metallwerk gehen keine weiteren relevanten gewerblichen Emissionen wie Erschütterungen, Lichtemissionen oder Staubverwehungen aus. Auch durch die geplante Erweiterung des Metallwerkes ergeben sich hier keine wesentlichen Veränderungen.

### **Erholungs- und Freizeitfunktion**

Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

## **6.1.2 Pflanzen und Tiere**

### **Pflanzen**

Durch das Vorhaben gehen Teile des bodenständigen Laubwaldes im Norden verloren. Es kommt zu Freistellungen von älterem Baumbestand, der so gegenüber Sonnenbrand und Windwurf gefährdet ist.

Auf Grundlage der Kartierungen 2018 erfolgte eine Überarbeitung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet. Die Obstwiese sowie Teilbereiche der Grünlandfläche werden erhalten und im Zusammenhang mit dem namenlosen Gewässer als Kompensationsfläche festgesetzt.

Für die Auswirkungen des Vorhabens werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

### **Tiere**

Die Auswirkungen auf Tiere wird unter Pkt. 6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung abgehandelt.

## **6.1.3 Boden und Wasser**

### **Boden**

Der hohe Anteil an versiegelten und teilversiegelten Flächen wird sich durch die geplante Betriebserweiterung deutlich erhöhen. Eingriffe ergeben sich durch die geplante Bebauung einschl. notwendiger versiegelter Zugänge etc. und die Errichtung von Stellplatzanlagen. Es wird bisher offener Boden versiegelt oder bei einer Teilversiegelung der belebte Oberbodenhorizont zerstört. Das Relief wird durch die Anlage von Terrassen, Steilböschungen und einem 8 m hohen Lärmschutzwall überformt.

Für die Auswirkungen des Vorhabens werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

## **Grundwasser**

Der erhöhte Versiegelungsanteil wird sich auf die Versickerungsrate negativ auswirken, eine erhebliche Auswirkung auf das Grundwasser ist aufgrund des geringen Versickerungsgrades des anstehenden Bodens jedoch nicht gegeben.

## **Fließgewässer**

Das namenlose Gewässer (§ 30 BNatSchG / §42 LNatSchG NRW) wird im Zusammenhang mit der Obstwiese sowie Teilbereichen der Grünlandfläche als Kompensationsfläche festgesetzt. Erhebliche Auswirkungen sind entsprechend nicht zu erwarten.

### **6.1.4 Luft und Klima**

Die Versiegelung der Grünlandfläche und der Verlust von Wald in Verbindung mit dem erhöhten Versiegelungsgrad wirken sich auf das Kleinklima in Form einer erhöhten Aufheizung in den Sommermonaten aus. Die Ausgleichsfunktion wird minimiert. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen kommen.

### **6.1.5 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild wird durch die von weitem einzusehende Bebauung zusätzlich deutlich beeinträchtigt.

Für die Auswirkungen des Vorhabens werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

### **6.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

## **6.2 Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **6.2.1 Planungsrelevante Arten**

Im Jahr 2011 erfolgten folgende faunistische Erfassungen als Basis der Artenschutzrechtlichen Prüfung. Zwischen Mai und August 2011 wurden 4 Detektorbegehungen zur Betrachtung der Fledermausarten durchgeführt. Zur Untersuchung von Vorkommen der Haselmaus wurden im Untersuchungsraum vier Haselmauskästen ausgebracht und insgesamt an 7 Terminen auf Haselmäuse bzw. Nester kontrolliert. Zur Erfassung von Reptilien (insbesondere der Schlingnatter) wurden im Untersuchungsraum drei Reptilienbretter ausgelegt. Kontrollen derselben erfolgten ebenfalls an 7 Terminen. Zudem wurden während der genannten Termine unter weiteren Strukturen wie z.B. Steinen, Totholz und Dachpappenresten nach Reptilien gesucht.

Im Untersuchungsraum befindet sich am westlichen Rand des Geltungsbereiches ein Regenrückhaltebecken, dessen Funktion als Gewässerlebensraum für Amphibien, insbesondere die Geburtshelferkröte, zu überprüfen war. Das Regenrückhaltebecken selbst ist umzäunt und somit nicht zugänglich. Die Erfassung erfolgte in diesem und angrenzenden Bereichen durch Verhören. Die umliegenden Flächen wurden auf eine Funktion als Landlebensraum untersucht, indem insbesondere der Bereich von Wegen nach wandernden Tieren Ausschau gehalten und unter Strukturen wie Steinen und Totholz nach Amphibien gesucht wurde. Die Haupterfassungen fanden am 20. Juni und am 29. Juli 2011 statt. Zudem wurde auch während der übrigen nächtlichen Begehungen zur Erfassung der Fledermausfauna auf mögliche Rufaktivitäten geachtet.

Die Avifauna wurde im Rahmen von insgesamt fünf Begehungen erfasst. Die Methode der Brutvogelerfassung entspricht einer Revierkartierung, bei der der Status der Arten (Brutvogel / Nahrungsgast) anhand von Verhaltensbeobachtungen (z.B. revier- und Brut anzeigende Verhaltensweisen wie Reviergesang oder Futter tragende Alttiere) sowie anhand der Eignung der vorhandenen Biotopstrukturen als Lebensraum der Arten bestimmt wird.

### **Fledermäuse**

Ausschließlich die **Zwergfledermaus** wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen der anderen für das MTB von der LANUV angegebenen Arten kann auf Grund der vorliegenden Untersuchung ausgeschlossen werden.

### **Haselmaus**

Die Art konnte an zwei Orten des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden.

### **Reptilien**

Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten, hier der Schlingnatter, wurden im Rahmen der faunistischen Erhebungen im Jahr 2011 nicht festgestellt.

### **Amphibien**

Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten, hier der Geburtshelferkröte, wurden im Rahmen der faunistischen Erhebungen im Jahr 2011 nicht festgestellt.

### **Avifauna**

Von den für das MTB 4913 von der LANUV aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten (siehe Tabelle 1) wurden Mäusebussard (Nahrungsgast), Sperber (Brutvogel) und Turmfalke (Nahrungsgast) nachgewiesen. Zusätzlich wurden Hausperling (Brutvogel), Waldlaubsänger (Brutvogel) und Waldschnepfe (überfliegend) festgestellt. Ein stetiges Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten kann auf Grund der durchgeführten Untersuchungen ausgeschlossen werden.

In der folgenden Tabelle sind die lt. Messtischblatt 4913 Olpe möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt und unter Bemerkung die Ergebnisse der Kartierung aufgeführt.

(G = günstiger Erhaltungszustand; G- = günstiger Erhaltungszustand, sich verschlechternd; U = ungünstiger Erhaltungszustand; U- = ungünstiger Erhaltungszustand, sich verschlechternd; S = schlechter Erhaltungszustand)

Tabelle 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des MTB 4913 Olpe

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			Vorkommen
<b>Säugetiere</b>				
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Art vorhanden	G	tritt auf, Nachweis 2011
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	tritt nicht auf
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	tritt nicht auf
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	tritt nicht auf
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	tritt nicht auf
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	tritt nicht auf
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G	tritt nicht auf
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	tritt auf, Nachweis 2011
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	tritt nicht auf
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G	tritt nicht auf
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	tritt auf, Nachweis 2011
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	sicher brütend	U	tritt nicht auf
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	tritt nicht auf
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	tritt nicht auf
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G	tritt nicht auf
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	tritt auf, Nachweis 2011
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	tritt nicht auf
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G	tritt nicht auf
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	tritt nicht auf
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	tritt auf, Nachweis 2011
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	sicher brütend	S	tritt nicht auf
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	tritt nicht auf
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G	tritt nicht auf
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G	tritt nicht auf
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Wintergast	G	tritt nicht auf
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U	tritt nicht auf
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Durchzügler	G	tritt nicht auf
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	tritt nicht auf
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U-	tritt nicht auf
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	tritt nicht auf
<b>Amphibien</b>				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	tritt nicht auf
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U	tritt nicht auf
<b>Reptilien</b>				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	U	tritt nicht auf

## 6.2.2 Plausibilitätsprüfung der Bestandsdaten im Jahr 2018

- **Fledermäuse** Ausschließlich die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Da weiterhin potenziell als Quartiere geeignete Strukturen durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beansprucht werden, werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt. Eine erneute Kartierung wird nicht für erforderlich gehalten.
- **Avifauna** Mäusebussard (Nahrungsgast), Sperber (Brutvogel) und Turmfalke (Nahrungsgast) wurden als planungsrelevante Arten nachgewiesen. Eine Entwicklung zu Lebensräumen für weitere planungsrelevante Arten ist in den letzten Jahren nicht erfolgt. Die vorkommenden nicht planungsrelevanten Arten werden als ungefährdete und häufige Arten beschrieben, die selbst bei einem etwaigen Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Mit der Umsetzung der Minderungsmaßnahme der zeitlichen Befristung der Baufeldräumung und Rodung von Gehölzbeständen, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Eine erneute Kartierung wird nicht für erforderlich gehalten.
- **Haselmaus** Die Art konnte im Jahr 2011 im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Zur weitestgehenden Vermeidung baubedingter Tötungen erfolgt die Befristung der Rodungszeiten auf Zeiten außerhalb der Fortpflanzungszeiten. Darüberhinaus werden Waldrandbepflanzungen und Waldaufforstungen als CEF-Maßnahme für diese Art durchgeführt. Da die Haselmaus bereits über weitreichende Maßnahmen in das Kompensationskonzept integriert ist, wird eine Aktualisierung der Bestandsdaten nicht für erforderlich gehalten.
- **Reptilien** Vorkommen von Blindschleichen konnten im Jahr 2011 nachgewiesen werden. Hinweise auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Reptilienart Schlingnatter ergaben sich nicht. Aufgrund der Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der bereits erstellten Kompensationsflächen auf den Felsböschungen, welche ein potentielles Habitat für Reptilien erwarten lassen, wird eine Aktualisierung der Bewertung der Flächen als Reptilienhabitat für erforderlich gehalten.

Zur Einschätzung des Vorkommens von Reptilien wurde im April 2018 eine faunistische Potenzialeinschätzung beauftragt.

Ausschlaggebend für die Prognose hinsichtlich eines möglichen Vorkommens der Schlingnatter ist der Ist-Zustand der Flächen im Verhältnis zu den Habitatansprüchen der Art. Weiterhin ist die historische Entwicklung (Einbindung in einen möglichen regionalen Biotopverbund) zu berücksichtigen.

Auf Grund von Sukzessionsprozessen hat sich auf den Böschungsflächen (Kompensationsflächen des Bebauungsplanes) nördlich der Straße und im Bereich der "Bodendeponie" (Gesteinswall, Blocksteinhalde) südlich der Straße inzwischen ein junger Pionierwald entwickelt. Diese Biotopstrukturen entsprechen in einem besonderen Maß den Habitatansprüchen der Schlingnatter. Viele der von Schlingnattern im Süderbergland bevorzugt besiedelten Strukturen sind im Betrachtungsraum vorhanden. Insbesondere sind das südexponierte Hanglagen, Blockschutt- und Bauschutthalde, teils in Verbindung mit klüftigem, anstehendem Fels, Waldmäntel im Übergang zu (extensiv genutzten) Grünlandflächen, lückig von Gehölzen bewachsenen Bereichen, Besenheidebestände etc. Eine Anbindung an den regionalen Biotopverbund ist gegeben (südexponierte Waldränder, Freileitungstrasse).

Nach Einschätzung des Gutachters ist nicht auszuschließen, dass in der Zeit nach der letzten systematischen Erfassung (Meinig, 2011) die Betrachtungsfläche von weiteren Reptilienarten, insbesondere der Schlingnatter, besiedelt wurde.

## 6.2.3 Beeinträchtigungen / Störungen / Maßnahmen

### Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist zum einen die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng geschützter Arten kurz- und mittelfristig nachhaltig schädigen können. Zum anderen werden Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen bzw. in diesem Fall eine Veränderung der vorhandenen Biotopstrukturen hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen.

## **Barrierewirkungen/Zerschneidung**

Der Wirkprozess Barrierewirkungen/Zerschneidungen kann im vorliegenden Fall bau- und / oder anlagenbedingte Trennungen von Teillebensräumen umfassen. Aus der Zerschneidung von Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren.

## **Lärmimmissionen**

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten werden verdrängt.

## **Optische Störungen**

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Habitaten führen.

Es ist im Rahmen der Artenschutzprüfung eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durchzuführen. Dabei sind zunächst Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen.

### **6.2.4 Maßnahmen**

#### **Avifauna**

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

#### **Haselmaus**

Zur weitestmöglichen Vermeidung baubedingter Tötungen werden die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der Art während des Winters (November – Februar) durchgeführt, da dann davon auszugehen ist, dass die Tiere Winterschlaf halten und nicht in Nestern in Bäumen leben. Die Arbeiten sind, soweit sie nicht händisch durchgeführt werden, möglichst vom Weg aus durchzuführen (Harvester). Nach der Räumung der Fläche sollte diese noch bis Ende Mai nicht abgegraben werden, um möglicherweise im Boden überwinternden Tieren die Gelegenheit zu geben, die dann baumfreie Fläche zu verlassen.

Für die planungsrelevante Art sind darüber hinaus folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich:

Es wird die Neuanlage von für die Haselmaus geeigneten Vegetationsstrukturen (Laubwald mit starker Strauchschicht, bestehend aus Schlehe, Hasel, Waldrebe, Him- und Brombeere u. ä.) auf der Maßnahmenfläche B, die Anlage eines Waldrandes ebenfalls aus den genannten Arten und die Umbestockung von Nadelwald in Laubwald (Maßnahmen C) erforderlich. Es ist die Schaffung von Strukturen anzustreben, wie sie bereits am angrenzenden Waldrand vorhanden sind.

Zum Zeitpunkt der Rodung müssen die Pflanzungen bereits eine Lebensraumfunktion für Haselmäuse übernehmen können. Daher muss die Umsetzung 2 Jahre vor Durchführung des Eingriffes (hier: Waldrodung) erfolgen und es muss größeres Pflanzgut (Sträucher 1 bis 1,5 m Höhe, Heister 1,5 bis 2,00 m Höhe) verwendet werden.

Um für die Art dauerhaft nutzbare Lebensräume zu erhalten wird die für sie angelegte Fläche B und die Strauchanteile der Maßnahme C abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Es ist eine Pflege der Pflanzung über einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlich um das Anwachsen zu garantieren.

**Fazit:**

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.

Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wird eine ökologische Baubegleitung mit folgender Aufgabenstellung im Bebauungsplan festgesetzt:

- das Baupersonal ist bzgl. des Artenschutzes vor Beginn der Arbeiten einführend zu unterweisen und während der gesamten Arbeitszeit sind Ersatzquartiere vorzuhalten, in denen ggf. aufgefundene Tiere (nur) durch fachkundiges Personal der ökologischen Baubegleitung umgesetzt werden können,
- Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und / oder dem Abriss von Gebäuden ist eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen / Gebäuden vorhanden sind, die zum Abriss-, Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhaft oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder anderen Tierarten dienen.
- die Rodungsarbeiten im Wald sind nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Haselmaus (November – Februar) händisch, alternativ maschinell vom Weg aus per Greifarm durchzuführen. Das Befahren der Rodungsflächen ist nicht zulässig. Nach der Räumung der Flächen dürfen diese bis Mai nicht abgegraben werden.
- Die ökologische Baubegleitung, insbesondere der Nachweis der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für die Haselmaus, ist zu dokumentieren.

**6.3 Wechselwirkungen**

Es ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zu einer Veränderung der oben beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen.

**6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Maßnahme**

Die Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes sehen großflächig Gewerbeflächen vor. In den Randbereichen ist Wald, Grünfläche und landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die genannten erheblichen Auswirkungen würden im Wesentlichen auch bei Umsetzung dieser Darstellungen in eine verbindliche Bauleitplanung entstehen. Unabhängig von der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans wird der ansässige Betrieb in seiner jetzigen Ausdehnung bestehen bleiben.

## 7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung (Bodenschutzklausel)

Die zusätzlich zur bereits vorhandenen Versiegelung erforderliche Neuversiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt. Zur Verringerung des Versiegelungsgrades werden, soweit möglich, durchlässige Beläge verwendet.

Oberboden im Sinne der DIN 18300, der durch das Vorhaben ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

### 7.2 Maßnahmen zur Vermeidung (Artenschutz)

Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wird eine ökologische Baubegleitung im Bebauungsplan festgesetzt. Unter **Hinweise** wird darauf verwiesen, dass die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten sind. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

### 7.3 Maßnahmen zur Minderung / Ausgleichsmaßnahmen

#### 7.2.1 Erhalt von Grünstrukturen

Zur Eingriffsminimierung werden Grünstrukturen erhalten und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt (z.B. Teilbereiche des Grünlandes, das namenlose Gewässer, die Obstwiese sowie die vorhandenen Gehölzstrukturen zwischen Regenrückhaltebecken und Zufahrt Im Grüntal, Bepflanzungen des bestehenden Lärmschutzwalls).

#### 7.2.2 Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Die Ein- und Durchgrünung des Bebauungsplangebietes erfolgen mittels Grünfestsetzungen, die in den Bebauungsplan übernommen werden. Die Aktualisierungen der Bestandsdaten 2018 sind in die Maßnahmen eingearbeitet.

**Maßnahme A:** Die entstehenden Steilhänge entlang der nördlichen und östlichen Baugrenze, die Böschungen im Bereich der Stellplatzanlage sowie der Lärmschutzwall zwischen Stellplatz und Grünland bleiben der sukzessiven Entwicklung überlassen. Eine Begrünung wird sich auf natürlichem Weg einstellen, nicht flächendeckend, jedoch bevorzugt an der Böschungskrone und am Böschungsfuß. Dabei ist ein Aufkommen von Fichtenjungwuchs zu unterbinden.

**Maßnahme B:** Der Waldweg im Nordosten wird weiter nach Norden verschoben, wegbegleitend wird ein Waldmantel aus bodenständigen Gehölzen angelegt. Ebenfalls im Nordosten wird ein Douglasienbestand in Buchenwald mit Strauchanteil umbestockt.

**Maßnahme C:** Der Wald wird im Osten mit einer Aufforstung aus bodenständigen Gehölzen ergänzt, wobei ein hoher Anteil an Straucharten gewählt wird.

Die Maßnahmen B und C übernehmen gleichzeitig Funktion als CEF-Maßnahmen, dienen also als Artenschutzmaßnahmen für die Haselmaus (s. Pkt. 6.2). Diese Maßnahmen müssen vor Beginn des Eingriffes ihre Funktion erfüllen. Dies wird durch zwei Vorgaben erreicht. Es ist die Verwendung größerer Pflanzgute erforderlich. Es sind bei Straucharten Qualitäten in der Größe von 1,00 m bis 1,50 m zu verwenden, bei Baumarten Größen von 1,50 m bis 2,00 m. Weiter müssen die Pflanz- und Umwandlungsmaßnahmen zwei Jahre vor Durchführung des Eingriffes in den Lebensraum (Rodung des Waldes im Bereich der geplanten Kaltharzformerei) realisiert werden.

**Maßnahme D:** Das namenlose Gewässer, Teilbereiche des Grünlandes sowie die Obstwiese sind zur Erhaltung und Entwicklung der Gewässer- und Grünlandbiotope extensiv zu pflegen.

**Pflanzgebot 1:** Zur Begrünung der Stellplatzanlage werden 20 standortgerechte Laubbäume gepflanzt, die Standorte sind im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.

Die Maßnahmen dienen neben der Kompensation des Eingriffes in den Naturhaushalt ebenso der Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Umsetzung der planinternen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt zeitgleich mit den Baumaßnahmen, spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode. Ausnahme bilden die CEF-Maßnahmen (Maßnahmen B und C).

### 7.2.3 Externe Kompensation

Die externe Kompensation erfolgt in Absprache mit der Stadt Olpe im Flächenpool der Stadt bzw. auf städtischen Flächen. Es handelt sich um 147.934 Ökopunkte. Die konkrete Flächenzuordnung erfolgt aus dem Ökokonto der Stadt Olpe und wird durch den städtebaulichen Vertrag geregelt. Durch die externen Kompensationsflächen werden der Eingriff in den Naturhaushalt und ebenso der Verlust und die Beeinträchtigung von Waldflächen (im Sinne des §2 Bundeswaldgesetzes) ausgeglichen, da es sich u.a. um die Aufwertung von Waldstandorten handelt. Es erfolgt also bzgl. des Waldes ein artgleicher Ausgleich

Folgende Maßnahmen aus dem Ökokonto werden dem Eingriff zugeordnet:

Ökokonto-Maßnahme Nr. 5 „Am Gallenberg“	35.183 Pkt.
Ökokonto-Maßnahme Nr. 6 „BP Nr. 57 Ausgleichsmaßnahmen Olper Stadtwald“	2.572 Pkt.
Ökokonto-Maßnahme Nr. 22 „Teiloffenlegung des Steinmücke Baches“	800 Pkt.
Ökokonto-Maßnahme Nr. 37 „BP Nr. 57 Ausgleichsmaßnahmen Olper Stadtwald“	669 Pkt.
Ökokonto-Maßnahme Nr. 40 „BP Nr. 57 Ausgleichsmaßnahmen Olper Stadtwald“	19.746 Pkt.
Ökokonto-Maßnahme Nr. 52 „BP Nr. 97 Oberveischede-Franzosenweg“	2.959 Pkt.
Ökokonto-Maßnahme Nr. 11 „BP Nr. 20 Olpe- Kimicker Berg“,3. Änderung und Erweiterung“	16.742 Pkt.
Ökokonto-Prognosebewertung „BP Nr. 57 Ausgleichsmaßnahmen Olper Stadtwald“	69.263 Pkt.
<b>Gesamtpunktzahl:</b>	<b>147.934 Pkt.</b>

Durch die aus dem Ökokonto der Stadt Olpe zuzuordnenden 147.934 Punkten wird ein 100%-Ausgleich erreicht.

## 8. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Zur Eingriffsbewertung und Kompensationsermittlung im Rahmen der Eingriffsregelung wird in Abstimmung mit der Stadt Olpe und dem Kreis Olpe die Methodik „Das Öko-Konto“ angewandt. Die Kommunen sind in der Auswahl der Bewertungsmethoden zur Eingriffsermittlung frei, solange es sich um anerkannte Verfahren mit nachvollziehbaren Ergebnissen handelt. Der Kreis Olpe empfiehlt grundsätzlich, die Eingriffsermittlungen auf neuere Bewertungsmethoden (LANUV 2008) umzustellen.

Die Wahl der Bewertungsmethode für diesen Bebauungsplan resultiert aus der Absicht der Stadt Olpe, das Kompensationsdefizit des Bebauungsplanes vollständig über das Ökokonto der Stadt Olpe auszugleichen. Da das Ökokonto der Stadt Olpe ebenso nach dieser Methode aus dem Jahr 1995 berechnet wurde, ist das gewählte Modell für diesen Fall angemessen.

Das Defizit für die geplanten Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird mit 220.179 Werteinheiten ermittelt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können durch Ausgleichsmaßnahmen 78.042 Ökopunkte ausgeglichen werden. Die aktualisierten Bestandserfassungen und –bewertungen sowie die diesen Kartierungen angepassten Maßnahmenpakete sind in dieser Bewertung berücksichtigt.

Die Stellplatzanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde vor Einleitung des Verfahrens genehmigt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgte dazu eine Eingriffsbewertung. Diesem Eingriff wurden 5.797 Wertpunkte zugeordnet. Der Ausgleich erfolgte auf der Ausgleichsfläche B im Plangebiet. Diese Wertpunkte sind entsprechend von der o.g. Gesamtsumme abzuziehen.

**Somit liegt die erreichte Kompensation für die Eingriffe durch den Bebauungsplan bei 72.245 Werteinheiten (Gesamtsumme Ausgleich im Plangebiet 78.042 Werteinheiten abzüglich 5.797 Werteinheiten = 72.245 Werteinheiten). Dies bedeutet einen Ausgleich von 35,5 % im Plangebiet. Die verbleibenden 147.934 Ökopunkte werden auf externen Flächen nachgewiesen.**

## 9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach Umsetzung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der Festsetzungen im Bebauungsplan nicht zu erwarten. Erhebliche Abweichungen von der in der Betriebsbeschreibung des Vorhabens präzisierten Nutzungskonzeption sind nur über ein Planänderungsverfahren möglich.

Die Einhaltung der Vorgaben des Plans selbst wird im Baugenehmigungsverfahren oder in der sogenannten Genehmigungsfreistellung gewährleistet. Die Federführung des Monitoring gem. 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne) ist beim Bauordnungs- und Planungsamt der Kreisstadt Olpe angesiedelt. Seitens des Bauordnungs- und Planungsamtes werden umweltrelevante Informationen der zuständigen Behörden, von Verbänden, Unternehmen und Privatpersonen sowie eigene Erkenntnisse bezüglich des Änderungsgebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, unter Beteiligung der zuständigen Behörden Maßnahmen und Maßnahmenträger für die Umsetzung vorgeschlagen.

Überwachungsinhalte- und – Beteiligte sind

Bedarf	Kreisstadt Olpe: Planungsabteilung, Liegenschaften
<b>Bauliche Umsetzung und Nutzung</b>	Kreisstadt Olpe: Untere Bauaufsichtsbehörde
<b>Eingrünung, Eingriff / Ausgleich, Landschaft, Flora / Fauna</b>	Kreisumweltamt / Untere Naturschutzbehörde Kreisstadt Olpe: Planungsabteilung, Liegenschaften, Umweltschutzbeauftragte, Baubetriebshof
<b>Ver- und Entsorgung</b>	Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung Siegen Lister- und Lennekraftwerke GmbH, Stadtwerke Olpe GmbH, Kreiswasserwerke Olpe, Ruhrverband, Kreisumweltamt Kreisstadt Olpe: Abwasserbetrieb
<b>Erschließung (Verkehrsaufkommen, Sicherheit, Lärm)</b>	Landesbetrieb Straßenbau NRW Kreis Olpe Polizei Kreisstadt Olpe: Straßenverkehrsbehörde, Tiefbauamt
<b>Immissionsschutz</b>	Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung Siegen Kreisumweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde, Kreisstadt Olpe: Ordnungsamt
<b>Bodenschutz, Altlasten</b>	Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung Siegen Kreisumweltamt / Untere Bodenschutzbehörde Kreisstadt Olpe: Ordnungsamt

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgenommen. Die Überwachungsbeteiligten werden dann von der Monitoringstelle der Kreisstadt hinsichtlich umweltrelevanter, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartender und erheblicher Auswirkungen der Maßnahme befragt. Dieses Ergebnis sowie eigene Erhebungen und ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante Auswirkungen werden von der Monitoringstelle bewertet und, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Die zweite Überprüfung erfolgt spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

## 10. Allgemein verständliche Zusammenfassung mit Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Der Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“ soll mit der Ausweisung von Sondergebiet neben der Bestandssicherung die langfristige bauliche Erweiterung des Gießereibetriebes Ohm & Häner GmbH & Co.KG unter Berücksichtigung der benachbarten, schutzwürdigen Wohnbebauung ermöglichen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden die Schutzgüter betrachtet und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter beurteilt.

**Schutzgut Mensch** Auswirkungen auf den Menschen in Form von Lärm und Geruch wurden in Fachgutachten untersucht und Maßnahmen zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung erarbeitet. Für drei Gebäude an der L 512 (Dahler Straße 1 und 3, Koblenzer Straße 1) ist eine Überschreitung der sogenannten Sanierungsgrenzwerte gem. VLärmSchR 97 am Tage als auch in der Nachtzeit bereits im Bestand festzustellen, die durch die planbedingten Mehrverkehre noch erhöht wird. Die Kreisstadt Olpe hat deshalb den Träger der Straßenbaulast kontaktiert und prüft gemeinsam mit diesem, welche Maßnahmen zur Reduktion der verkehrsbedingten Schallimmissionen umgesetzt werden können.

Es wurde die Vorbelastung durch vorhandene Betriebe in der Umgebung des Plangebietes sowie aufgrund der Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 056 ermittelt. Diese beträgt für die am stärksten betroffene Bebauung (zwischen Landesstraße und der Straße Siege Weiste maximal 36 dB(A) in der Nachtzeit. Am Tage beträgt die Vorbelastung maximal 45 dB(A).

Die auf der Grundlage von Immissions- und Emissionsmessungen erhobene Belastung durch den Betrieb des Metallwerkes ergab für das Jahr 2010/2012 an einem Immissionsort einen ungünstigsten Wert von rund 42 dB(A) in der Nachtzeit und somit eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete um 2 dB. Am Tage wird der Immissionsrichtwert von 56 dB(A) an einem Immissionsort um 1 dB(A) überschritten.

Im Schallgutachten ist geprüft worden, ob aus schalltechnischer Sicht eine Emissionskontingentierung des Plangebietes auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ sinnvoll erscheint. Der Plangeber hat eine Kontingentierung erwogen, um den Bebauungsplan selbst abschließend das zulässige Maß der Emissionsbelastung der angrenzenden Wohnbebauung vorzugeben. Aus lärmtechnischer Sicht wäre aber nur die Festsetzung eines einheitlichen Summenpegels für das gesamte Sondergebiet sinnvoll. Eine Gliederung des Plangebietes in mehrere Teilflächen, von denen dann jeweils eine festgelegte Emission ausgehen darf, ist hingegen mit der planerischen Intention nicht vereinbar. Hiervon ausgehend wurde auf eine Emissionskontingentierung verzichtet worden. Die abschließende Bewältigung des in der gegebenen Gemengelage bestehenden Emissionskonfliktes wird daher in die Vorhabenzulassungsverfahren verlagert. Dem schalltechnischen Gutachten ist zu entnehmen, dass sich der Lärmkonflikt hier sachgerecht lösen lässt.

Die Geruchsimmisionsprognose kommt zu dem Schluss, dass von der Verfahrensänderung nach bisherigen Erkenntnissen keine gesundheitlichen Risiken oder erhebliche Belästigungen für die benachbarte Wohnbebauung ausgehen. Um die Akzeptanz der Betriebserweiterung zu erhöhen, ist der Bauherr bereit, eine Sanierungsverpflichtung bezüglich der Abluftanlagen der bestehenden Gießerei einzugehen.

**Schutzgut Pflanzen und Tiere:** Das Schutzgut Pflanzen wird durch die Erweiterung der Bauflächen und der Erschließungsanlagen und die damit verbundenen Geländeabgrabungen betroffen. Es kommt zu Verlust und Freistellungen von Waldbereichen. Zur Eingriffsminimierung werden Grünstrukturen erhalten und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt (z.B. Teilbereiche des Grünlandes, das namenlose Gewässer, die Obstwiese sowie die vorhandenen Gehölzstrukturen zwischen Regenrückhaltebecken und Zufahrt Im Grüntal, Bepflanzungen des Lärmschutzwalls). Wertvolle Biotope sind nicht von der Entwicklung des Vorhabens betroffen.

**Artenschutzprüfung** Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (2011/2015) wurden relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf vorkommende Tierarten untersucht und beurteilt: Diese Prüfung wurde durch eine Potentialeinschätzung für Reptilien im Jahr 2018 aktualisiert. Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF) für

keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen. Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Anforderungen wird eine ökologische Baubegleitung mit Aufgabenstellung im Bebauungsplan festgesetzt:

**Schutzgüter Boden und Wasser:** Die Böden sind größtenteils anthropogen überformt. Sie werden durch die geplante Bebauung einschl. notwendiger versiegelter Zugänge etc. und die Errichtung einer Stellplatzanlage versiegelt und so der belebte Oberbodenhorizont zerstört. Das Relief wird durch die Anlage von Terrassen, Steilböschungen und einen Lärmschutzwall überformt.

Der erhöhte Versiegelungsanteil wird sich auf die Versickerungsrate negativ auswirken, eine erhebliche Auswirkung auf das Grundwasser ist aufgrund des geringen Versickerungsgrades des anstehenden Bodens nicht gegeben.

**Schutzgut Klima/Luft:** Das Kleinklima wird durch die Versiegelung der Grünlandfläche und den Verlust der Waldrandbereiche in Verbindung mit dem erhöhten Versiegelungsgrad verändern. Es kommt zu einer erhöhten Aufheizung in den Sommermonaten, die Ausgleichsfunktion wird minimiert. Eine über das Bauungsplangebiet hinausgehende Auswirkung auf das Klima wird sich nicht ergeben. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen kommen.

**Schutzgut Landschaftsbild:** Das Landschaftsbild wird durch die von weitem einzusehende Bebauung zusätzlich beeinträchtigt.

### **Kompensation**

Zur Minderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Gebiet Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, die neben der ökologischen Ausgleichsfunktion zur Ein- und Durchgrünung des Gebietes beitragen und in Teilbereichen als vorgezogene CEF-Maßnahmen für die planungsrelevante Art Haselmaus erforderlich werden.

Durch ökologischen Festsetzungen kann im Bebauungsplangebiet ein Ausgleich von 35,5 % erreicht werden. Da der Eingriff in Natur und Landschaft damit innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden kann, werden für das verbleibende Defizit von 147.934 Ökopunkte Flächen der Stadt Olpe zur Verfügung gestellt. Die konkrete Flächenzuordnung erfolgt aus dem Ökokonto der Stadt Olpe und wird durch den städtebaulichen Vertrag geregelt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen, technische Lücken oder Kenntnisdefizite liegen nicht vor. Die für die Umweltprüfung vorliegenden und erstellten Daten einschließlich der fachplanerischen Leistungen erlauben eine angemessene Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltentwicklung.

## Anhang

### Gutachten und Fachbeiträge zum B-Plan

- PLANGALA, Steyerberg 07/2018: Fortschreibung Landschaftspflegerischer Fachbeitrag 07/2018 auf Grundlage Grünkonzept: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“, Mai 2015
- GTB OLPE, 2004: Gefährdungsabschätzung BP 76 Friedrichsthal-Siege Weiste, 2004
- MEINIG, HOLGER, MÄRZ 2015: Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“, Dezember 2011, ergänzt September 2012, ergänzt März 2015
- AKUSTIKBÜRO GÖTTINGEN, 27. April 2015: Schalltechnisches Gutachten (Nr. 15427) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal - Im Grüntal in Olpe,
- TÜV RHEINLAND ENERGIE UND UMWELT GMBH: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanes Nr: 110 „Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal – Im Grüntal“ TÜV-Bericht Nr.: 936/21228292/A, Köln, 18.03.2015
- STADT OLPE: Prognose-Bewertung im Bebauungsplan Nr. 57 "Ausgleichsmaßnahmen Olper Stadtwald" der Stadt Olpe
- JOSEF KNOBLAUCH: Gutachten zur Einschätzung eines Fließgewässers bei Olpe-Dahl bezüglich des § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW, April 2018
- MANFRED HENF: Faunistische Potenzialeinschätzung für die Artenschutzrechtliche Prüfung, Reptilienhabitats im Bereich der Straße "Im Grüntal", Stadt Olpe, April 2018
- TÜV Rheinland Energy GmbH: Überarbeitete Stellungnahme zu „Differenzen“ in den Ergebnissen der Geruchsprognosen 936/21203818/A (2005) und 936/21228292/A (2015), Köln, 08.01.2018